

Die münstersche Kirche vor Lindger und die Anfänge des Bistums Osnabrück.

Von

Franz Jofles.

I.

Die münstersche Kirche unter dem Abbas Bernrad.

Die Lorscher Annalen berichten zum Jahre 780, daß Karl d. Gr. das (sächsische) Land unter Bischöfe, Priester oder Abbates verteilt habe.¹⁾ Daß er den Plan dazu bereits früher gefaßt hatte, ist eine auch von Hauck vertretene Ansicht, aber der sofortigen Ausführung standen große Schwierigkeiten entgegen. Doch besagt die Nachricht nicht, daß Karl damals schon die Gründung auch nur eines einzigen sächsischen Bistums mit einem bestimmten Sitze ins Auge gefaßt hatte; denn mit den Bischöfen können sehr wohl die von Mainz, Würzburg und Köln gemeint sein, denen ja ein großer Strich Sachsens kirchlich unterstellt wurde und zum Teil bis in die Neuzeit unterstellt

¹⁾ Divisit ipsam patriam inter episcopos et presbyteros seu et abbates, ut in eo baptizarent et praedicarent. Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II² Seite 375. Ann. 3 und Hüffer, Korpveyer Studien S. 129. Im Leben Sturms' († 779) heißt es. daß Karl bald nach dessen Tode „totam provinciam illam (sc. Saxoniam) in parrochias episcopales divisit et servis domini ad docendum et baptizandum potestatem dedit.“

blieb. Bei der Gliederung des diesen Bischöfen nicht überwiesenen Gebietes griff Karl vielmehr zunächst zu einer provisorischen Maßregel, indem er kleinere, leichter zu übersehende und einzurichtende Bezirke bildete, an deren Spitze er Priester jener Art stellte, die damals Äbte hießen. Dies war vor allem in Nordwestsachsen der Fall. Bis zur endgültigen Unterwerfung des Landes mag er noch manche Enttäuschung erlebt haben, aber daß er den Plan deshalb nicht fallen ließ, sehen wir deutlich. Im 17. Kap. der zweiten Lebensbeschreibung des hl. Liudger wird nämlich folgendes berichtet: „Und zur Zeit dieser Unruhen, wurde nach der Besiegung und Bekehrung Wittekind's (785) zu den Westsachsen (d. h. in das heutige Münsterland) vom Könige als Lehrer ein gewisser geistlicher Abbas mit Namen Bernrad gesandt. Und als dieser nicht lange nachher zum Herrn einging, ließ sich im Frankenreiche schwer einer finden, der gern als Prediger zu den Barbaren gegangen wäre. Während der König hierüber ernstliche Erwägungen anstellte, traf es sich, daß er gerade für Trier einen Bischof zu suchen hatte, und er trug das Hirtenamt in dieser Kirche Liudger an. Dieser wendete ein, daß eine derartige Kirche, in der es viele weit Gelehrtere und einer so hohen Ehre Würdigere gebe als ihn, seiner als Bischof durchaus nicht bedürfe, vielmehr würde er selbst besser an die Spitze irgendwelcher rohen Leute gestellt, und wenn es dem Könige gefalle, wolle er gerne unter dem sächsischen Volke sich der Arbeit unterziehen. Über diese Antwort war der Kaiser hoch erfreut und bestellte ihn als Hirten über Westsachsen.“

Das war um's Jahr 794.

Wie lange Bernrad die westsächsische Kirche leitete, ist aus dieser Nachricht nicht deutlich zu ersehen; die Angabe, daß er non multo post (institutionem) gestorben sei, ist unbestimmt und verlangt keineswegs die Annahme,

daß sein Tod schon lange vor der Bestallung seines Nachfolgers eingetreten war. Es ist auch an sich schon sehr unwahrscheinlich, daß Karl die junge Gründung eine erhebliche Zeit verwaist gelassen hat, umsomehr als er auch die alten Bistümer gleich nach der Erledigung wieder besetzt wissen wollte.¹⁾ Soviel ist jedenfalls sicher, daß Liudger bereits einen ganz christlichen und den damaligen Verhältnissen entsprechend geordneten kirchlichen Bezirk übernahm: keine Silbe lassen seine Biographen davon verlauten, daß er noch Erwachsene zu taufen vorgefunden habe, und wer die Heiligenleben jener Zeit kennt, der weiß, daß sie dies nie verschweigen, wenn es der Wahrheit gemäß gemeldet werden konnte. Es konnten sich damals auch gar keine Heiden mehr im Lande halten, denn der Artikel 9 des längst erlassenen Capitulare de partibus Saxoniae besagte: „Wenn im sächsischen Volke sich fernerhin ein Ungetaufter heimlich aufhalten und verbergen wollte und zur Taufe zu kommen verschmähte und Heide bleiben wollte, der soll mit dem Tode bestraft werden.“

Liudger kann also nicht eigentlich der Apostel des Münsterlandes im rechten Sinne des Wortes genannt werden: dieser Titel gebührt vielmehr dem Bernrad, der, von seinem Nachfolger überstrahlt, wie so viele Seinesgleichen, vergessen worden, oder doch nur mit dem bloßen Namen in den weiten Maschen der geschichtlichen Überlieferung hängen geblieben ist.

Wichtiger als das ist aber eine andere Tatsache, nämlich die, daß sich Bernrad, wie jene Nachricht ausdrücklich hervorhebt, einem ausdrücklichen Auftrage Karls folgend ins Münsterland begab, um den ihm überwiesenen Posten anzutreten. Wir haben es also mit einer offiziellen Maßnahme zu tun; und da diese ausdrücklich mit der Unterwerfung und Be-

1) Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II² S. 203.

kehrung Wittekind's zusammengebracht wird, so ist weiter zu schließen, daß es sich hier nicht um einen Einzelfall handelt, sondern Bernrad einer von mehreren war, die nach einem Generalplane auf Sachsen verteilt wurden, mit anderen Worten, daß wir hier einen Beleg für die Ausführung des Beschlusses haben, von dem die Forscher Annalen an der oben angeführten Stelle sprechen: „er verteilte das Land unter Bischöfe, Priester oder Abbates.“ Karl hat also die Verteilung selbst in die Hand genommen, und wie er jedem seinen Bezirk anwies, so sorgte er auch selbst für die Wiederbesetzung eines erledigten Postens: Liudger wird ebenso wie sein Vorgänger von Karl selbst mit der Seelsorge in Sachsen betraut. Es sind somit diese Abbates nicht private Missionäre, sondern in gewissem Sinne auch Reichsbeamte; und bei Karls' ganzer Verwaltungsmethode ist es selbstverständlich, daß ihnen innerhalb eines genau umschriebenen Bezirkes ganz bestimmte Rechte und Pflichten übertragen waren. Karl vermied somit vorderhand die Gründung neuer Bistümer; er schaffte Übergangsgebilde, die als Vorstufen zu einer endgiltigen kirchlichen Einteilung Sachsens dienen sollten. Außer Münster kennen wir noch einige andere von ihnen. Zunächst war Liudger selbst schon, bevor er Nachfolger Bernrads wurde, Abbas über fünf friesische Gaue und die Insel Bant, und zwar war er auch hier von Karl selbst eingesetzt.¹⁾ Durch die Zusammenlegung der beiden Bezirke verloren sie ihren ursprünglichen Charakter und bildeten dann später ein Bistum. Auf die gleiche Weise wird auch wohl noch anderswo ein Abbas sich zum Bischof und sein Bezirk sich zur Diözese entwickelt haben, — sicher ist das wohl bei Halberstadt der Fall²⁾ —

¹⁾ Qui constituit eum doctorem in gente Fresonum etc. Vita prima cap. 22. Vgl. Vita sec. cap. 16.

²⁾ Hauck, Kirchengeschichte II² S. 00

selbstverständlich aber nicht ohne ausdrückliche königliche Zustimmung. Aber trotzdem diese Bezirke nur als provisorische Gebilde betrachtet wurden, haben sie doch zum Teil ziemlich lange bestanden, einer sogar bis zum J. 853, und dieser ist es auch, an dem wir ihren staatskirchlichen Charakter am deutlichsten erkennen können. Es ist Bisbeck. Am 4. Sept. 819 übertrug Ludwig der Fromme dem Abbas Castus die Bisbecker Kirche mit den dazu gehörenden Kirchen im Lerigau, Hefigau und Fentigau samt dem Zehnten in den Wäldern Amneri und Ponteburg, verlieh ihm zugleich die Immunität für diesen Bezirk und schloß mit den Worten: „Keiner unserer Untertanen soll sich unterstehen die vorgenannte „abbatia“ desselben (nämlich des Castus), die sich über verschiedene Gaue in der Runde ausdehnt, irgendwie zu beeinträchtigen oder zu belästigen; ihm aber sei es kraft dieser unserer Vollmacht erlaubt unter Gottes Beistand zu predigen und sein Amt unbeschränkt auszuüben.“

Dieser Schluß beweist zunächst doch wohl, daß wir es hier mit einer Installationsurkunde zu tun haben, die für Castus beim Antritte seines Amtes ausgestellt wurde. Daß er nicht der erste Abbas der Bisbecker Kirche war, liegt auf der Hand,¹⁾ geht überdies auch aus einer später näher zu besprechenden Stelle deutlich hervor. Im Übrigen beweist der Wortlaut — die Urkunde Ludw. d. Deutschen über die Schenkung Bisbecks an Korvey führt Einzelnes noch näher aus — daß die staatskirchlichen Rechte eines Abbas in seiner Abbatie genau denen des Bischofs in seiner Diözese entsprachen, und von den rein-kirchlichen ihm

¹⁾ Man hat wohl an die Möglichkeit gedacht, daß er mit dem im Leben Ludgers erwähnten *Castus*, dem Wohltäter Werdens, identisch sei, allein die Größe des Zeitabstandes ist doch zu bedeutend, als daß sich die Ansicht empfehlen könnte. Auch wäre es unerhört, wenn der Vorsteher der Bisbecker Kirche Güter an Werden geschenkt hätte: darauf hatte doch wohl seine eigene Kirche das nächste Unrecht!

das Predigtamt des Bischofs zukam. Dieses Recht wird auch wohl zu der Bezeichnung „doctor“ (oder „pastor“), die statt Abbas u. a. in den Bitten des hl. Ludger vorkommen, den Grund gebildet haben.

Im Übrigen ist, soviel ich sehe, nur hier der Ausdruck *abbatia* gebraucht, Ludwig der Deutsche bezeichnet Bisbeck als *cellula*. Beide Ausdrücke sind demnach gleichbedeutend, und daraus folgt wieder, daß, wo sich (wie z. B. bei Meppen) der Titel *cellula* findet, wir einen Kirchenbezirk mit einem Abbas an der Spitze anzunehmen haben.

Hier wollen wir innehalten, um zunächst die kirchliche Titulatur in diesen Abbatien soviel wie möglich weiter zu verfolgen; es kann das, wie ich glaube, die Aufklärung des sächsischen Urkirchentums nicht unwesentlich fördern.

II.

Abbatia und Capellania.

Wie der Bezirk bald *ecclesia*, bald *cellula* bald *abbatia* genannt wird, so ist auch der Titel für seine Vorsteher nicht fest. Am deutlichsten zeigt sich das beim heiligen Ludger, der, bevor er Bischof geworden und das Kloster Werden gestiftet hatte¹⁾ sich selbst bald als *abba*, bald als *presbyter*, bald als *abba presbyter* bezeichnet; die Forscher Annalen gebrauchen den Ausdruck „*presbyteri seu et abbates*“, während Ludwig der Fromme den Castus und die Vita Ludgeri den Bernrad schlecht hin „*abbas*“ nennen. Nichts ist nun aber verwirrender, als in diesen *abbates* Mönche, etwa von Werden oder Korvey zu sehen, und die *cellulae* als „Klösterchen“ hinzustellen: die *abbates*

¹⁾ Tibus, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bistums Münster S. 36 ff. Hüffer, a. a. D. S. 171.

waren keine monachi, sondern Weltpriester, welche staatlich den Bischöfen gleich, kirchlich ihnen zunächst standen; die „cellula“ aber darf man nicht mit einem „verum coenobium“ wie Korvey und Werden in Vergleich stellen, sondern muß dabei an das alte „monasterium“ der Bischofsstädte denken. Dabei kann bestehen, bleiben, daß die einzelnen Geistlichen zur cellula als ihrem Mittelpunkt in einem weit engeren Verhältnisse standen, als die spätere Pfarrgeistlichkeit zum monasterium ihrer Bischofsstadt. Will man einen moderneren Ausdruck, so könnte man abbas, wenn dabei sein staatlicher Charakter mit zur Geltung käme, durch Erzpriester und cellula durch Kleinmünster wiedergeben; es ist aber besser hier die lateinischen Ausdrücke beizubehalten.

Es liegt an sich schon nahe, anzunehmen, daß in diesen Abbatien die Terminologie nicht bloß hier von der späteren abgewichen ist; und das ist auch tatsächlich der Fall gewesen. Das Glossarium von Du Cange bietet darüber willkommenen Aufschluß. Dort heißt es s. v. abbas: „Abbatas wurden bisweilen auch jene genannt, die wir curati primarii (curez primitifs) nennen. Aus alten Quellen geht hervor, daß alle Parrochialkirchen der Stadt und der Diözese einen oberen, einen mittleren und einen unteren Geistlichen hatten. Der Obergeistliche hieß abbas, custos und schließlich wurde er Rektor genannt. Die mittleren Geistlichen hießen Priester und endlich Kapläne, der unterste hieß Sakristan. . . . Die Priester oder Kapläne hatten die Seelsorge in actu, d. h. sie übten dieselbe aus, während der Rektor sie in habitu besaß und aus sich die Sakramente spenden konnte; aber seine Hauptaufgabe war es, die ganze Parrochie zu beaufsichtigen und zu sehen, ob die Presbyter ihr Amt richtig verwalteten.“

Daraus ergibt sich, daß ursprünglich dem abbas der capellanus, der abbatia die capellania und der ecclesia

principalis die capella entsprach, und sie sich zu einander verhielten wie später der Bischof zum Pastor, die Diözese zur Pfarrei und die Kathedrale zur Pfarrkirche. Weiter darf man folgern, daß in allen Abbatien die Kirchspiele auch Kaplaneien und ihre Verwalter Kapläne hießen, wenn auch in späterer Zeit bei der Umgestaltung der Verhältnisse mit der Sache meistens der Name ebenfalls verschwunden ist. Spuren des alten Zustandes sind indes noch genug vorhanden. Du Gange weist auf eine Urkunde aus dem Jahre 977 hin, in welcher die Kaiserin Adelhaid eine Zehnt- und Tauf-Kirche mit dem ganzen Dorfe, worin sie belegen, samt ihrem Kleriker Ulrich, dem rechtmäßigen Geistlichen des Dorfes, und seiner ganzen Familie zc. dem Kloster Murbach schenkt, und die Pfarrkirche ausdrücklich als „capella“ bezeichnet ist. Auch anderswo finden sich derartige Zeugnisse, so z. B. in Bologna, wo die einzelnen Stadtteile oder Kirchspiele „Kapellen“ hießen. Ihr Gegensatz zur Kathedralkirche tritt besonders deutlich an einer Stelle bei *Albertinus Mussatus* hervor, der schreibt: „Früh morgens wurde an der Marienkirche dreimal ein Zeichen mit der Glocke gegeben, worauf das Geläute der Kathedrale und aller Kapellen der Stadt einfiel.“ Dazu bemerkt *Signorius*: „Die Kapellen sind hier die Pfarrkirchen, wie denn bei uns die Pfarrer auch jetzt noch mit dem uralten Namen „Kapläne“ benannt werden.“ Für die letztere Tatsache, nämlich daß in der älteren Zeit capellanus dasselbe bedeutete, wie später parrochus, führt Du Gange s. v. capellanus mehrere Stellen an.

Nachdem dies festgestellt ist, kann uns die Erklärung einer Singularität, die unter den sächsischen Kirchen nur bei Münster und Osnabrück nachgewiesen ist,¹⁾ keine

¹⁾ Hilling führt Band LX dieser Zeitschrift S. 59 an, daß auch Halberstadt hierhergehört, wo ebenfalls vier bischöfliche Kapläne vorkommen,

Schwierigkeiten mehr bereiten: die sogenannten „bischöflichen Kaplaneien“. Beide Bistümer besaßen deren vier; in Münster waren es Stadtlohn, Dülmen, Beckum und Warendorf, in Osnabrück Bramsche, Melle, Dissen und Wiedenbrück. Es sind also die Hauptpfarreien der Diözesen. Die Bezeichnung *capellania episcopi* ist eigentlich nicht ganz genau, denn das Charakteristische daran war, daß sie der Bischof nur einem Mitgliede des Domkapitels verleihen durfte. In Osnabrück mußte er beim Amtsantritte sogar ausdrücklich schwören, daß er an diesem Rechte des Kapitels nicht rütteln wolle.¹⁾ Genau genommen waren es also *capellaniae ecclesiae principalis*. Aber bereits im 13. Jhd. wußte man dort nicht mehr, was es eigentlich mit dieser „ab antiquitus“ bestehenden Sache auf sich hatte: es entstand darüber ein Streit zwischen Bischof und Kapitel, der indes zu Gunsten des Letzteren d. h. des Althergebrachten auslief. Kein Wunder also, wenn das, was schon vor mehr als 600 Jahren verdunkelt war, auch heute noch umstritten wird. Kindlinger nahm an, daß die münsterländischen Kaplaneien den Titel von Kapellen hätten, die schon in früher Zeit auf bischöflichen Amtshöfen errichtet seien. Tibus, der ebenso wie Kindlinger eine spezifisch münsterische Einrichtung vor sich zu haben glaubte, erklärte diese Ansicht für „eine reine Fiktion“, und setzte

die dort den Titel „*capellani curiae*“ trugen. Mir sind die Halberstädter Verhältnisse zu wenig bekannt, um das weiter verfolgen zu können, die Tatsache böte indes eine um so bessere Stütze meiner Ansicht, als die Entstehung des Bistums Halberstadt der Osnabrücks durchaus gleichartig zu sein scheint. Vgl. Hauck, Kirchengeschichte II² S. 411 Anmerkung 2.

¹⁾ In dem ältesten uns erhaltenen Eide vom Jahre 1265 lautet die Formel: *Ecclesias quatuor, que capellanie dicuntur, . . . extra capitulum majus nulli conferemus*. Mitteilungen des historischen Vereins II S. 336.

eine andere an ihre Stelle, die indes um kein Haar besser ist. Er erklärt nämlich die bischöflichen Kapläne für unmittelbare und völlig abhängige Beamte des Bischofs, d. h. für bischöfliche Kapläne im späteren Sinne des Wortes. Da diese bischöflichen Assistenten aber erst im 10. Jhd. aufkommen, so nahm er folgerichtig an, daß die Kaplaneien nicht in die kirchliche Urzeit zurückgingen, sondern aus der Zeit des Bischofs Dodo († 993) stammten. Infolge des neuen Dombaues und des allgemeinen Strebens der Bischöfe ihren Sitz zu höherem Ansehen zu erheben, habe man mangels eigener Präbenden eine Anzahl von Pfarrern zu Kanonikern ernannt, die bei feierlichen Gelegenheiten am Bischofssitze zu erscheinen hatten, um dem Bischof als capellani zu assistieren. Es habe, wie eine Urkunde Bischofs Siegfrid von Münster (1002—1033), unter der neun Kapläne als Zeugen erscheinen, deutlich zeige, ursprünglich auch viel mehr als vier gegeben.

Diese Erklärung ist mit all ihren Voraussetzungen unrichtig und unhaltbar. Was zunächst die Urkunde des Bischofs Siegfrid anlangt, so ist dieselbe schlecht gedruckt; die beste Abschrift — das Original ist nicht erhalten — führt (worauf mich Philippi aufmerksam machte) nicht 9 sondern 10 Kapläne auf; von bischöflichen Kaplänen — und das ist das Entscheidende — ist übrigens auch gar keine Rede. Da nun zu den sieben neuen Pfarreien, welche durch die Urkunde gegründet wurden, zehn alte Gebiet beisteuerten, so liegt es auf der Hand, daß in den 10 „Kaplänen“ die 10 Pfarrer dieser Gebiete zu sehen sind, deren durch die Unterschrift erfolgte Zustimmung zu der Beschneidung ihrer Kirchspiele natürlich notwendig war. Es steht hier „capellani“ also ebenfalls noch in dem oben bereits angeführten Sinne von plebani, womit die Urkunde für die Hypothese von Tibus unbrauchbar wird. Diese ist aber auch in ihrem Kern unannehmbar; denn wäre sie richtig,

so müßte sie auch die Entstehung der Kaplaneien in Osnabrück erklären, aber hier versagt der Bau des Dodoschen Domes natürlich völlig. Auch ist wohl zu beachten, daß die capellani episcopi keine Ehrendomherrn, sondern stets wirkliche Domherrn waren, die erst durch die Belehnung mit einer jener vier capellaniae zu bischöflichen Kaplänen wurden. Wäre das alles aber auch anders, so ließe sich doch gar nicht denken wie der Bischof von Münster etwa mit der Ernennung des Pfarrers von Beckum und der von Osnabrück mit der des Wiedenbrückers zu „bischöflichen Kaplänen“ ihren Sitz „zu höherem Ansehen“ hätten erheben können; um wirklichen Dienst von den Kaplänen haben zu können, waren die Kaplaneien sämtlich von den Bischofssitzen viel zu weit entfernt, und in ihren eigenen Kirchen können die Pfarrer doch auch nicht ganz überflüssig gewesen sein! Im Übrigen stelle ich mir derartige Eingriffe von Seiten des Bischofs in bereits ganz gefestigte kirchliche Verhältnisse, wie sie Ernennungen von Pfarrern zu bischöflichen Kaplänen darstellen, auch ganz erheblich weniger einfach vor, als Tibus es getan zu haben scheint. Eins aber geht aus seiner Beweisführung sonnenklar hervor: die bischöflichen Kaplaneien sind vom Standpunkte des kanonischen Rechtes aus eine Anomalie, deren Entstehung bei den geregelten hierarchischen Verhältnissen der späteren Zeit nicht zu erklären ist.¹⁾

Der Wahrheit sehr nahe kam dann Philippi in seinem Aufsatz „Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte“,²⁾ in welchem er auch auf die Osnabrücker Kaplaneien zu sprechen kommt, und darüber sagt: „Schon ihre Bezeichnung als bischöfliche Sacellanate oder Kaplaneien und

¹⁾ Hilling a. a. O. wärmt gleichwohl die Hypothese von Tibus wieder auf; da er aber nichts Eigenes beibringt, kann ich ihn hier füglich unberücksichtigt lassen.

²⁾ Mitteilungen des histor. Vereins XXII S. 25 ff.

die Bestimmung, daß sie stets mit Mitgliedern des Kapitels besetzt werden sollten, läßt sie deutlich als Filialen des Domes, als ursprünglich von ihm abgezweigte Taufkirchen erkennen. . . . Fassen wir nun diese ältesten Kirchen genauer ins Auge, so gewinnt es den Anschein, als ob dieselben als ursprünglich für je einen Gau bestimmte Tauf- und Mutterkirchen gegründet wären, und zwar Osnabrück für den Gau Threcwithi, Melle für den Graingau, Dissen für den Gau Süderberge und Wiedenbrück für den Gau Sinethi.“

Bei meiner Untersuchung über die Grenze des sog. Osnabrücker Bannforstes und ihre ursprüngliche Bedeutung, fiel es mir auf, daß die bischöflichen Kaplaneien nicht nur auf diesen „Forst“ beschränkt waren, sondern sich auch ziemlich gleichmäßig auf ihn verteilten, und das führte mich zu der Überzeugung daß jene Grenzen sich mit den Grenzen der „abbatia“ des Wiho deckten, und die Kaplaneien bereits existierten, „als die Kathedrale noch als Pfarrkirche des Gebietes im eigentlichen Sinne galt, die übrigen Kirchen aber noch nicht vorhanden oder wenigstens noch nicht (offiziell) als Taufkirchen anerkannt waren“.1)

Im Wesentlichen stimmen Philippi und ich also überein, vor allem darin, daß wir den Ursprung der Kaplaneien in die Urzeit der Osnabrücker Kirche verlegen, die wir uns freilich etwas verschieden vorstellen. Wenn man nun Münster zum Vergleiche herbeizieht, so wird die Sache noch klarer; denn von dem sächsischen Teil der münsterschen Diözese, auf welche die Kaplaneien ebenso gleichmäßig verteilt sind, wie es in Osnabrück der Fall ist, wird direkt berichtet, was von Osnabrück zu erschließen ist, daß es nämlich, ursprünglich eine Abbatie war. Und da, wie oben gezeigt ist, der Titel capellanus zu dem Titel abbas ursprünglich

1) Die Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker-Landes S. 22.

das gewöhnliche Correlat bildete, so dürfen wir weiter schließen, daß die vier Osnabrücker bischöflichen Kaplaneien samt der ecclesia principalis ursprünglich ebenfalls eine abbatia gebildet haben. Gleiche Erscheinungen werden eben auf dieselben Ursachen zurückgehen. So wenig sich die bischöflichen Kaplaneien in die späteren Verhältnisse einfügen lassen wollen, so glatt geht es hier. Bei dieser ihrer Entstehung begreift sich auch, daß sie sich nicht überall finden, was doch der Fall sein müßte, wenn sie einen Bestandteil des episcopatus gebildet hätten: sie haben eben nur dort bestanden und sich später gleichsam versteinert, wo das Bistum aus einer Abbatie herausgewachsen ist. Damit erklärt sich nun auch, wie ein canonicus zu einem Kaplan befördert werden konnte: dieser Titel reicht eben in eine Zeit zurück, in welcher sich zwischen dem obersten Leiter des Sprengels und den „Kaplänen“ noch keine anderen Dignitäten eingeschoben hatten, und die „Kapellen“ der ecclesia principalis noch unmittelbar im Range folgten, wie es in den Abbatien der Fall war. Nur in ihnen hatte der Titel in den wirklichen Verhältnissen einen natürlichen Grund und Rückhalt, und nur aus ihnen läßt er sich erklären.

Bedenkt man nun weiter, daß von der friesischen Abbatie Lindgers' ausdrücklich angegeben wird, daß dieselbe 5 Gaue umfaßt habe, daß die Abbatie Bisbeck ebenfalls aus 5 Bezirken bestand, daß ferner das Bistum Bremen aus zehn Gauen gebildet war, daß die Abbatie Bernrads eine Hauptkirche und vier bischöfliche Kaplaneien umfaßte und bei Osnabrück das Gleiche der Fall ist, so liegt die Vermutung sehr nahe, daß Karl d. Gr. aus je fünf Gauen eine Abbatie gebildet hat,¹⁾ und zugleich verstärkt sich die

¹⁾ Über die Zahlteilungen in karolingischer Zeit vgl. im Allgem. Landau, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwicklung, S. 222 ff. und Mübel, die Franken usw. S. 461 ff.

an sich schon große Wahrscheinlichkeit, daß die „Kaplaneien“ Gaukirchen waren. Doch will ich auf die schwierige Gaufrage mich hier nicht näher einlassen, sondern mich darauf beschränken folgendes festzustellen: Reichen die uns überlieferten Nachrichten an sich aus, um die kirchlichen Anfänge der Bistümer Münster und Osnabrück einigermaßen richtig zu erkennen, und bin ich bei ihrer Verwertung nicht fehlgegangen, so ergibt sich vorläufig dieses als sicher:

1) Warendorf, Beckum, Dülmen und Stadtlohn bilden mit Mimigernasord die ältesten Kirchen des Münsterlandes¹⁾ und sind bereits von dem Abbas Bernrad gegründet.

2) Osnabrück, Bramsche, Melle, Dissen und Wiedenbrück bildeten anfänglich ebenfalls eine Abbatie und sind die ältesten Kirchen derselben.

III.

Der Bannforst und die Osnabrücker Abbatie.

In der (gefälschten) Urkunde vom Jahre 804 verleiht Karl d. Gr. der Osnabrücker Kirche und deren Bischof Wiho einen zwischen folgenden Grenzen belegenen Bannforst: Farnwinkil Rutanstein Angeri Osning Sinithi Bergashovid Drevenomeri Etanasfeld Dumeri. Schon Möser hat darauf aufmerksam gemacht, daß dieses Gebiet mit dem des späteren Hochstiftes Osnabrück zusammenfällt, v. Ledebur und D. Meyer haben dann die Grenze im Einzelnen genauer zu bestimmen versucht, der Erstere ohne, Meyer aber mit viel Sach- und Ortskenntnis. Seine Ergebnisse sind denn auch bis vor Kurzem von Niemand angefochten worden. Eine Nachprüfung seiner Arbeit hat

¹⁾ Abgesehen natürlich von Rheine, das den Mittelpunkt einer selbständigen cellula bildete, die später (wohl nicht ganz) an Herford kam.

mich zu dem Ergebnisse geführt, daß sie zwar im Einzelnen zu ergänzen ist, im Ganzen und Wesentlichen aber das Richtige getroffen hat.¹⁾ Ich stehe nun freilich nicht so zu den umstrittenen Osnabrücker Urkunden wie meine älteren Landsleute, die noch an ihre Echtheit glaubten; auch erkläre ich den Forstbann anders als sie; aber hinsichtlich der Umschreibung desselben stehe ich vor wie nach ganz auf ihrem Standpunkte, und da dieser in jüngster Zeit angegriffen ist, so halte ich eine Abwehr umsomehr für geboten, als die Forstbannfrage in den hier behandelten Gegenstand tief hineinspielt.

Brandi hat in der Zeitschrift für westdeutsche Geschichte²⁾ nicht nur meine Auffassung des Bannforstes abgelehnt, sondern auch seine Grenze verworfen und eine neue geboten. Indem er so über die negative Kritik hinaus zu eigenen, positiven Aufstellungen fortschritt, hat er mir für meine Entgegnung einen festen Boden unter den Füßen geschaffen und mich der Notwendigkeit überhoben seine Kritik bis ins Einzelne zu verfolgen.

Nur zwei Punkte, will ich von dieser hier berühren, Angari und Dumeri, die nebenbei bemerkt, Brandi auch am unbequemsten im Wege liegen. Zu meiner Identifizierung von Anger mit der Angel(becke) bemerkt er, daß sie „auch(?) auf germanistischer Seite begründeten Zweifeln begegnet.“ Nun, es wäre mir sehr lieb gewesen, die Gründe für diese Zweifel kennen zu lernen! So kann ich leider

¹⁾ Nur dadurch daß Brandi bei der Besprechung der Grenzpunkte fortwährend den guten v. Ledebur mitreden läßt, obwohl derselbe hier doch wahrlich geringe Kompetenz hat, konnte er zu dem Satze gelangen: „Die topographische Bestimmung der Grenzpunkte läßt, wie man sieht, immerhin an Einheitlichkeit und Bestimmtheit zu wünschen.“ Daß wir seit Möser (!) hier im Einzelnen etwas weiter gekommen sind, will doch wahrlich nichts befagen: traurig, wenns anders wäre!

²⁾ Bd. XIX. S. 120 ff.

vorläufig nur bemerken, daß die spätere Anfügung von „bach“ und „befe“ an alte Bach- und Flußnamen, deren etymologische Bedeutung verdunkelt war, etwas so Bekanntes ist, daß ich nicht einmal darauf hinweisen zu brauchen glaubte; und was den Wandel von Angerbefe in Angelbecke betrifft, so ist der Übergang von r in l in nebetonigen Silben ebenfalls unbestreitbar. Wenn z. B., um bei den Ortsnamen zu bleiben, im Mittelalter aus Eckerenforde Eckelenforde geworden ist, so wird auch wohl Angerbefe zu Angelbecke haben werden können, um so eher, als der Gedanke an angeln dem Volke bei einem Bache immer sehr nahe liegt! Damit darüber genug! Ein positiver Grund für die Richtigkeit meiner Deutung wird noch unten angeführt werden. Bezüglich des Dümmer glaubt Brandi, daß die Bezeichnung nicht so individuell ist, daß sie nicht früher einer ganzen Reihe von Moorseen . . . gegeben gewesen sein könnte“. Ich will diese Möglichkeit gern zugeben, glaube aber nicht, daß man den Namen schlichtweg gebraucht hätte, wenn man nicht den allbekannten (1248 auch schon urkundlich erwähnten) unter den so genannten Moorseen damit gemeint hätte. Und solange Brandi nicht auch wenigstens einen dieser „Dümmer“ genannten Moorseen beibringt, werde ich „mit dem uns aus jeder Schulwandkarte geläufigen Dümmer See“ wohl erst recht vor ihm im Vorsprunge bleiben!

Was ihm an dem Möser-Meyerschen Bannforst vor allem bedenklich erscheint, ist dessen Größe; er konstruiert deshalb einen, der zwar an diesem vermeintlichen Fehler nicht leidet, dafür aber einen andern besitzt, der ihm die ganze Existenzfähigkeit benimmt.

In der Urkunde Ottos I. vom J. 965, der ersten unumstritten echten Urkunde welche die Grenzen des Forstbannes erwähnt, wird, wie schon gesagt, als Recht des Bischofs in diesem Forste ausdrücklich die Jagd an-

gegeben. Damit ist nun ein ganz sicheres Kriterium gewonnen, denn die Grenzen der bischöflichen Jagd im Mittelalter kennen wir. Stüve hat sie bereits 1840 besprochen und die Angaben des alten bischöfl. Jägers Hermann, wie dieser sie 1464 zu Protokoll gegeben, vollständig veröffentlicht. Ich führe Stüves Urteil hier wörtlich an: „Meister Hermann kennt die alten Namen der kaiserlichen Privilegien (d. h. der Forstbanngrenze) nicht mehr, er gebraucht sie wenigstens nicht; seine Angaben treffen jedoch bis auf zwei Ausnahmen, genau mit den dort bezeichneten Grenzpunkten überein und bestätigen teils die versuchte Erklärung, teils führen sie dieselben durch genauere Details zu noch größerer Bestimmtheit. . . . Aber nach zwei Seiten hin hat das Jagdgebiet des Bischofs bedeutende Veränderungen erfahren. Zunächst nach Westen, wo es nicht mehr bis nach Bergeshovet und zum heiligen Meere reicht.¹⁾ Es erklärt sich dies, ohne daß Urfundliches vorliegt, einfach daraus, daß sich dort in der Zwischenzeit das Gebiet der mächtigen Grafen von Tecklenburg gebildet hatte, denen als Schirmvögten der Kirche und einflußreichen Grundherrschaften es möglich gewesen war, durch friedliche oder gewaltsame Mittel die Berechtigung des Bischofs in ihrem Lande auszuschließen. Dagegen hat diese nach Norden hin eine Erweiterung erfahren“. Stüve erklärt dann, wie die Osnabrücker Bischöfe an die Jagd im alten Gau Derseburg gekommen sein werden.

Unter den von Meister Hermann genannten Grenzpunkten befinden sich übrigens auch die beiden oben behan-

¹⁾ Zum Teil wird das auch wohl daran liegen, daß das Protokoll nur die Gebiete aufführt, in denen damals noch die höhere Jagd, auf die sich der Bann überhaupt nur bezog, ausgeübt werden konnte, also Wald und Hagen. Übrigens werden wohl nicht bloß die Tecklenburger im Westen, sondern auch die Ravensberger im Osten das bischöfliche Gebiet beschnitten haben.

delten: die Angelbecke und der Dümmer! Wie genau in diesen Dingen verfahren wurde, sieht man auch aus dem Jagdprotokoll von 1652, in dem der Schulze Schending zu Bevern (Diözese Münster) „seine Jagens-Gerechtigkeit auf der Schwege bis an die finstere Landwehr“ anzeigt. Diese Landwehr geht vom Farnwinkel aus! 1) Schwege gehört zum Osnabrücker Kirchspiel Glandorf und wird schon 1263 als zur Mark Glandorf gehörig bezeichnet, aber der Bannforst des Osnabrücker Bischofs reichte eben nur bis zum Farnwinkel bzw. zur finsternen Landwehr. 1)

Und wie steht es nun mit dem Jagdrechte des Bischofs in dem Brandischen „Forste“? Gerade wo dieser anfängt, hörte jenes auf! Mit dieser Probe auf's Exempel ist das neue Forstgebilde, wie ich glaube, unwiderruflich dahin zurückverwiesen, woher es stammt: ins Reich der Phantasie. 2)

Somit besteht vorläufig noch nicht die allergeringste Veranlassung, der Ansicht die alten land- und quellenkundigen Osnabrücker Historiker wie Möser, Stüve und Meyer zu Gunsten der Hypothese Brandis aufzugeben. Daß das weite Gebiet in karolingischer und ottonischer Zeit seiner Größe wegen kein Bannforst gewesen

1) Die „finstere“ Landwehr heißt sie, weil die Beamten das Wort „Fenster“, welches ursprünglich jede Öffnung bezeichnete, nicht verstanden. Im Farnwinkel war die Landwehr nämlich unterbrochen, weil dort der „Fraukenweg“ hindurchging, und an solchen Stellen pflagten Falltore angebracht zu sein. Vgl. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-Hof-Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. 2. Aufl. S. 76. Eine an dieser Stelle liegende Wiese, trägt noch jetzt den Namen „Fensterlage.“ (Meyer gibt von dem Worte eine unrichtige Deutung).

2) Freilich könnte der Bischof den Brandischen Bannforst später irgendwie verloren haben; allein es bliebe dann doch allzu wunderbar, daß wir gerade von ihm die Verleihungsurkunde besäßen, während sie von allen anderen — denn für einen Forstbann bliebe nach Brandi das Gebiet noch immer viel zu weit — spurlos verschwunden wären!

sein könne, ist eine bloße Behauptung Brandis, für die er den Beweis schuldig geblieben ist. Wenn er dann aber weiter meint, ich bezichtige mit meiner Annahme die Kanzlei Ottos I. und den Bischof Drogo „einer großen Torheit,“ so will ich gern gestehen, daß ich gegebenenfalls vor einer solchen Schandtat wirklich nicht zurückschrecken würde. Keinesfalls wäre die Torheit auch größer als die Heinrichs IV., der sich von Benno für die Überweisung der Zehnten zahlreiche Messen und Gebete für sich und seine Verwandten alljährlich „solange der Ort (Osnabrück) unverfehrt und unzerstört bleibe“ förmlich und feierlich mit goldener Dinte auf Pergament versprechen ließ, ohne sich zu versichern, daß sie auch fundiert wurden: es ist nämlich in Wirklichkeit keine einzige davon gelesen worden!¹⁾

1) D. Meyer, der in den Osnabr. Mitteil. IV S. 1 ff das älteste z. T. aus dem 12. Jhd. stammende Memorienbuch des Domes herausgegeben hat, hat darauf schon hingewiesen, daß die in den Urkunden Heinrichs IV erwähnten Memorien nicht eingetragen seien. Er meint: „es ist unreife Kritik aus dem Fehlen eines Namens auf die Nichtexistenz einer Person zu schließen, wie das in Bezug auf unsern ersten Bischof Wiho geschehen ist.“ An sich ist das richtig, aber die Erklärung Meyers, der das Fehlen mancher Namen aus der (vermuteten) Vernichtung des ältesten Memorienbuches beim Dombrande des Jahres 1100 zurückführt, kann nicht zutreffen. Die Sache liegt vielmehr so: die Kanoniker sangen die Messen natürlich nicht umsonst, sie mußten gestiftet werden. Wenn nun die Namen der Bischöfe aus dem 9. Jahrh. teils im Memorienbuche stehen, teils nicht, so folgt daraus nichts anders, als daß die Fehlenden keine Stiftung beim Dome gemacht haben. Bei Wiho speziell möchte noch hinzukommen, daß er als Heiliger galt, und für Heilige keine Messen gelesen werden. Ganz anders aber liegt die Sache bei Heinrich IV: das Versprechen der Memorien ist förmlich und feierlich genug gegeben, aber die Fundation ist unterblieben, sonst würde das Memorienbuch nicht schweigen. Denn das kann man mit Sicherheit behaupten: die in ihm nicht aufgeführten Memorien sind auch nicht begangen worden! Eine Erklärung der auffallenden Tatsache wage ich nicht zu geben, doch will ich bemerken, daß der Grund nicht darin liegen kann, daß Heinrich im Banne starb; denn einmal hätte die Fundation schon bei seinen Lebzeiten

Allein ich kann hier gar nichts von einer „Torheit“ bemerken! Man mag über den Stand der Osnabrücker Kirche denken, wie man will, eine Abbatie muß sie doch mindestens gewesen und an Rechten um 965 wenigstens das besessen haben, was Bisbeck mehr als hundert Jahre früher schon sein Eigen nannte d. h. eine „cellula sub integritate cum omnibus rebus, appendiciis et terminis suis et cum omnibus ad se pertinentibus et respicientibus id est basilicis, domibus ceterisque edificiis, decimis, silvis campis, pascuis, aquis, aquarumque decursibus, cultis locis et incultis, mobilibus rebus et immobilibus“ etc. Und wenn einer eine solche „abbatiam circumquaque per diversos pagos sitam“ inne hatte und obendrein noch für dieses Gebiet auch die Immunität besaß, konnte der wirklich nur durch eine „große Torheit“ der ottonischen Kanzlei zu dem Wildbanne kommen? Grade Otto I. hat ja einer Anzahl benachbarter Kirchen (Utrecht, Baderborn, Minden usw.) ebenfalls den Wildbann über große, z. T. noch größere Gebiete verliehen. Ich selbst

stattfinden müssen, wie der Wortlaut der Urkunde es forderte, dann aber berührte der Bann auch z. B. die Kaiserin Agnes und den Grafen Siegfried nicht. Dagegen hat das Kapitel das Gedächtnis Benno's am ersten eines jeden Monats gefeiert! Geleistet hat er freilich auch etwas dafür!

Wilmans (Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I S. 385 f) meint: „Daß die Kalendarien des Osnabrücker Domstifts diese Fundation (für das fränkische Königshaus und für die im sächsischen Kriege Gefallenen) nicht erwähnen, kann nicht verwundern, wenn man bedenkt, daß selbst König Heinrich IV, dem dasselbe doch die Rückgabe der Zehnten zu verdanken hatte, darin auch nicht einmal erwähnt wird.“ Ja, wenn auch nur wahrscheinlich gemacht werden könnte, daß Heinrichs Memorie wirklich fundiert worden wäre! dem widerspricht aber eben das Memorienbuch, das doch mehrere Jahrhunderte in praktischem Gebrauche gewesen ist! Vielleicht vermag diese Tatsache auf die Urkunden Heinrichs noch einiges Licht zu werfen.

habe früher, irreführend durch das Wort „nemus“, den Charakter des Geschenkes falsch aufgefaßt, und auch Brandi scheint das zu tun, indem er mit dem Worte Bannforst einen nicht ganz richtigen Begriff verbindet und darunter einen einzigen in sich abgeschlossenen kleineren Wald versteht; anders ist es wenigstens nicht zu verstehen, wenn er behauptet, daß „das weite Gebiet“ weder in karolingischer noch in ottonischer Zeit ein Bannforst gewesen sein könne. *Nemus vel forestum* heißt aber nichts anderes als „Wildbann“, und ein solcher konnte mehrere Wälder umfassen, ja selbst Gebiete verschiedener Besitzer, Städte und Dörfer einschließen. Otto I. verfügte noch ganz frei über die Grenzen des Wildbannes, „ohne sich auf den Reichsboden und den Besitz der Privilegierten zu beschränken, selbst ohne gewohnheitsrechtlich bestehende Jagdberechtigungen dritter zu schonen,“¹⁾ während bereits Otto II. in solchen Fällen „*cum consensu populi*“ oder „*cum consensu vicinorum*“ verfügte. Der *Osning* war sonst ein königlicher Bannforst, wie der *Harz*, und wenn sogar der *Sachsenspiegel* diesen noch einfach als solchen bezeichnen kann, weshalb sollte denn ein verhältnismäßig kleiner Teil des *Osning* in karolingischer oder ottonischer Zeit zu groß gewesen sein, als daß man ihn einen Bannforst hätte nennen können. In welchem Sinne Otto das Geschenk auffaßte und aufgefaßt wissen wollte, lehrt doch deutlich der Zusatz: „*ea videlicet ratione, ut nullus contumaciae deditus nemus prelibatum nostro videlicet banno munitum sine predictae sedis episcopi vel pastoris licencia studio venandi aut aliquod hujusmodi negocium peragendi praesumat intrare*“. Die Fälschung von 804 fügt das Verbot des Rodens

¹⁾ R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 2. Aufl. § 48 S. 521.

hinzu (vel silvam exstirpandi), was übrigens nicht von großer Bedeutung war; denn sowieso „brachte es der Wildbann im Interesse der Jagd mit sich, daß die Markgenossen und Privatwaldbesitzer in den eingeforsteten Bezirken nicht mehr frei roden durften.“¹⁾ Forestum hat ja an sich mit „Wald“ überhaupt nichts zu tun, und erlangt erst allmählich auch eine konkrete Bedeutung, während die Begriffsentwicklung von nemus den Weg umgekehrt macht,²⁾ sodas schließlich die Wörter als Synonyma nebeneinander stehen und beide bald abstrakt, bald konkret gebraucht werden, ja oft (wie auch hier) eine Mischung von Abstraktem und Konkretem enthalten. Genau dasselbe ist auch bei den deutschen Wörtern Forstbann und Wildbann der Fall. Angesichts dieser Tatsachen kann man nun doch den Umfang des Forstbannes nicht auffällig finden; und wäre er es wirklich, so müßten wir uns doch mit der Tatsache abfinden, denn die Identität von Dumeri und Dünmer, von Sinethi und Senne,³⁾ und von Bergashovid und Bergeshövede ist doch nicht zu bestreiten, wenn man bei der historischen Forschung nicht allen festen Boden unter den Füßen für überflüssig erachtet. Und da der Farnwinkel auch festliegt, so ergibt sich schon hieraus die große Ausdehnung des Forstbannes von Nord nach Süd und von Ost nach West; die übrigen Punkte können seinen Umfang nicht mehr wesentlich verändern. Die Frage kann nur die sein, ob dieses Gebiet

1) R. Roth, Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland, S. 217.

2) Du Cange s. v. boscus bietet dafür hinreichend Belege.

3) Sinethi heißt zwar nichts anders als großes, weites Feld, und deshalb wäre es an sich sehr wohl möglich, daß auch andere Örtlichkeiten so benannt gewesen wären; allein daß hier die Senne im jetzigen Sinne gemeint ist, wird dadurch sicher daß diese (Sinede) auch als Grenzpunkt des Baderborner Wildbannes genannt wird, der an den Osabrücker stieß.

zuerst von Otto als Forst in diesem Umfange¹⁾ umschrieben wurde, oder ob er in einem bereits zu einem anderen Zwecke umschriebenen Bezirk dem Osnabrücker Bischofe den Wildbann verlieh. Und da erscheint nun freilich das Letzte mir schon deshalb viel wahrscheinlicher, weil dieses Gebiet sich mit der damals schon mindestens über 150 Jahre bestehenden Osnabrücker Kirche mit ihren vier Kaplaneien deckt. Daß wir ältere Grenzen erst gelegentlich der Verleihung von Jagdrechten kennen lernen, ist nichts Ungewöhnliches.²⁾ Aber nicht bloß ungewöhnlich, sondern geradezu wunderbar würde es sein, wenn bei der Umschreibung eines Wildbannbezirkes, der sich mit einem bereits abgegrenzten Kirchensprengel tatsächlich deckte für nichts und wieder nichts statt den bereits bekannten als Grenzpunkte solche Örtlichkeiten namhaft gemacht wären, die dem allgemeinen Volksbewußtsein noch durchaus fremd geklungen hätten.³⁾ Und macht nicht auch die Umschreibung an sich den Eindruck, daß es sich um eine bereits bekannte Grenze handelt? Sonst pflegen derartige Umschreibungen nicht bloß genauer, sondern auch formal anders gefaßt zu sein, wofür ich nur ein sehr knappes Beispiel anführe (bei Küssel findet man ausführlichere im Überfluß): „De foresto, quod incipit de Dellina flumine et tendit per Ardennam (= Osning)⁴⁾ et Sinede usque

¹⁾ Den benachbarten Teil des Königsforstes im Osning (bei dem ebenfalls die Senne als Grenzpunkt angegeben ist) erhielt die Paderborner Kirche. Vgl. oben S. 119 N. 2.

²⁾ Küssel a. a. O. S. 93.

³⁾ Bezüglich der Ostgrenze ist das übrigens selbstverständlich, denn es ließ sich doch der Osnabrücker Wildbann nicht über die Paderborner Bistumsgrenze ausdehnen!

⁴⁾ Nebenbei sei hier bemerkt, daß die Identifizierung von Osning und Ardenna darin ihren Grund haben muß, daß man Ardenna als eine Romanisierung von Hart auffaßte (es ist bekanntlich ein keltisches Wort) Hart und Osning aber ihre appellative Bedeutung noch nicht ganz ver-

in viam, quae tendit ad Herisiam.“ Eine ebenso formulierte Grenzsetzung wird es gewesen sein, aus welcher der Verfasser der ottonischen Urkunde die bloßen Namen herausgehoben hat. Hätte sich das Übrige nicht bereits von selbst ergeben, welchen Wert hätte die Angabe mancher Punkte gehabt? Ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß jetzt noch nicht ein Zehntel der Dorfeingewesenen den in ihrer eigenen Mark liegenden Farnwinkel zu finden wissen, und wer hätte erst im 10. Jahrh. etwa die Grenze von dort bis zum Rutenstein verfolgen können, wenn sie sich nicht selbst (als Landwehr oder sonst) nachgewiesen hätte? Für einen Ortskundigen kann wenigstens darüber kein Zweifel bestehen, daß die Angabe unserer Grenzpunkte nur dann einigermaßen ausreichend war, wenn sie in einer bereits bekannten und sichtbaren Linie lagen. Daß dies auch wirklich der Fall gewesen ist, daß wenigstens jene Punkte nicht zum ersten Male in der Urkunde Ottos schriftlich fixiert worden sind, das beweist überdies schlagend die erst im 11. Jahrh. gefälschte Urkunde Karls d. Gr. mit der alten vollen Form Etanasfeld, die schon Jacob Grimm aus der Form Eteresfeld in der Urkunde Heinrichs II. richtig verbessert hatte. Die Form Etenesfeld in der Urkunde Ottos I. ist zwar richtig, aber sie beweist, daß man schon damals nicht mehr Etanasfeld sprach, sondern a bereits zu e geschwächt war. Und da soll nun ein Kanzlist es sogar im 11. Jahrh. noch verstanden haben aus der obendrein falschen Form Eteresfeld in der Urkunde Heinrichs II. das alte Etanasfeld wieder herzustellen? Dâ hoeret ouch geloube zuo!

Brandi freilich denkt anders:

Ioren hatten; beide hießen ja ursprünglich nichts anders als Berg, Gebirge. Anders bleibt mir der Wechsel im Gebrauche der beiden Namen völlig unerklärlich.

„Er (der Fälscher) befferte auf gut Glück“, meint er „und vielleicht hier (wo er Gelegenheit zum Nachdenken hatte) mit dem Bestreben eine recht altertümliche Form herauszubringen; daß es ihm so gut geglückt ist, nimmt ja Wunder; daß es ihm glücken konnte, liegt durchaus im Bereiche der Möglichkeit“. Es müßte in der That groß Wunder nehmen, wenn ein Schreiber des 11. Jahrh. fertig gebracht hätte, was selbst heutzutage wohl nicht jedem zünftigen Historiker (trotz allem Nachdenken) gelingen würde; aber die Wissenschaft wird doch wohl gut tun sich des Verwunderns zu begeben und zu der natürlichen Annahme zu greifen, daß der Fälscher die Form Stanasfeld einer verschwundenen Urkunde verdankte, die an Alter zum mindesten über das Jahr 965 zurückreichte! Übrigens ist es auch garnicht einmal richtig, daß der Fälscher auf altertümliche Formen ausging, sonst würde er, von anderm abgesehen, sicher aus seiner angeblichen Vorlage die Form Hrutansten entnommen, und nicht Rutanstein geschrieben haben.

Daß die Grenzpunkte aus einer Urkunde Karls d. Gr. herrühren, ist nun freilich hiermit nicht bewiesen und auch sonst nicht direkt beweisbar; da man aber in Osna-brück, wie allgemein angenommen wird, Pergament und Siegel der Fälschungen auch beweisen, zwei Urkunden Karls besessen hat, so sehe ich nicht ein, weshalb eine von ihnen nie nicht enthalten haben sollte. Daß jedes geordnete Kirchenwesen mit einer Circumscription des Kirchengebietes seinen Anfang nahm, steht doch fest,¹⁾ und die Beweise dafür sind jetzt bei Mübel massenhaft zusammengestellt. Daß es aber nicht natürlicher gewesen wäre, wie Brandi meint, „das Missionsgebiet einfach durch die Gaunamen zu bezeichnen als durch eine so bestimmte Grenzlinie,“ darüber

¹⁾ Ut terminum habeat unaquaeque ecclesia, de quibus villis decimas recipiat. Cap. eccles. cap. X.

brauche ich kein Wort mehr zu verlieren: aus dem schon mehrfach genannten Werke Mübels kann sich jetzt jeder leicht davon überzeugen. Weshalb es aber nicht natürlicher war, das hat vor einem halben Jahrhundert schon Landau ausgesprochen: „Wie Mark einen rein örtlichen lediglich den Grund und Boden umfassenden und in sich abgeschlossenen einheitlichen Bezirk bezeichnet, so bezeichnete dagegen Gau eine auf Gliederung des Volkes in Stämmen beruhende, kurz eine politische Abteilung.“¹⁾ Wo es sich also um genaue Bestimmung von neuen (oder umstrittenen) Rechten und Gerechtigkeiten an Grund und Boden handelte, wie das auch bei der Schaffung der Kirchengebiete der Fall war, da reichte die bloße Angabe der Gaue in der frühesten Zeit keineswegs aus. Später, als sich die Verhältnisse ausgestaltet hatten, die Gaue auch als Kirchenbezirke genaue Grenzen bekommen hatten, wurde das anders, und man begnügte sich dann auch oft genug damit durch bloße Nennung der Gaue summarisch die Grenzen anzugeben, woraus indes keineswegs zu schließen ist, daß keine genauen Grenzpunkte vorhanden waren. Genaue Bezeichnung der Grenzpunkte ist also bei Bildung neuer Kirchenbezirke durchaus das Natürliche und deshalb auch die (vielleicht ausnahmslose) Regel in karolingischer Zeit gewesen.

Da es nun aber eine Osnabrücker Kirche dieses oder jenes Charakters schon unter Karl dem Großen gegeben hat, und sie auch mit einer Grenzbeschreibung ausgestattet gewesen ist, da ferner die Grenze des sog. Bannforstes als Grenze dieser Kirche mit ihren vier „Kaplanzien“ nachgewiesen, und es mindestens höchst wahrscheinlich gemacht ist, daß diese Kirche ursprünglich eine Abbatie war, so kann es meines Erachtens kaum noch einem begründeten Zweifel unterliegen,

¹⁾ a. a. D. S. 190.

daß die Namen der Grenzpunkte des Wildbannes aus der karolingischen Kirchengeschreibung stammen. Ob sie aber unmittelbar aus derselben entlehnt sind, das ist eine andere Frage, die sich deshalb der Beantwortung gänzlich entzieht, weil alle älteren Urkunden vernichtet bezw. verfälscht sind. Daß man auf eine alte Urkunde überhaupt zurückgriff, kann um so weniger verwundern, als der Wildbann sich mit der alten Abbatie deckte, aber weder den ganzen episcopatus einerseits, noch den ganzen Osning andererseits umfaßte, die alte Gauverfassung 965 aber längst zerfallen war. Wenn man einmal eine alte passende Grenzbeschreibung hatte, war demnach nichts einfacher und natürlicher als sie auch zu verwenden. ¹⁾

IV.

Die Osabrücker Abbatie und die Urkundenfälschungen.

Man befürchte nicht, daß ich nun aufs Neue an eine Prüfung der als unecht erklärten Kaiserurkunden gehen werde; ich bin dazu gar nicht befähigt und nehme hier den Urteilspruch der berufenen Richter ohne jede Einrede an. Allein mir scheint, daß außer der Fällung und Begründung des Urteils es hier noch eine zweite Aufgabe

¹⁾ Noch einige Worte über die Grenzpunkte an sich. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß der Farnwinkel für die Kultur des Landes gar keine Bedeutung hatte, wohl aber (wenigstens in späterer Zeit) als Sperre des „Frankenweges“. Örtlichkeiten, aber die wie diese mitten in einer Mark liegen und in keiner Weise merkwürdig sind, erhalten überhaupt keinen Namen. Deshalb muß die Bedeutung des Farnwinkels für den Verkehr doch wohl schon in sehr frühe Zeit zurückreichen. Das Gleiche ist wohl bei dem Ettenfelde der Fall, mit dessen Geschichte ich indes weniger vertraut bin; ich weiß nur, daß die Kinder in Fürstenuau noch Verse singen, in denen das Ettenfeld vorkommt. Bezüglich des Osning habe ich bereits früher bemerkt, daß der Name auch wohl den jetzigen Osberg bei Borgholzhausen bezeichnen könnte. Dafür spricht, daß der

gibt, an deren Lösung man auch ohne diplomatische Kenntnisse mitarbeiten kann. Es ist die Erklärung der Fälschungen oder vielmehr des ganz singulären Zustandes der Osabrücker Kirche, der diese Fälschungen hervorrief. Daß hier noch lange nicht alles klar ist, wird jeder Unterrichtete zugeben; daß das Dunkel sich aber ganz erheblich lichtet, wenn man die Dinge von dem Standpunkte aus betrachtet,

Osning nur einmal genannt ist, zwischen Angeri und Sinethi, während er in der Tat auch zwischen dem Rutenstein und Bergeshövede die Grenze bildet. Ändern würde sich durch diese Annahme an der Grenze selbst nichts, denn da, wie u. A. besonders Kibel überzeugend nachgewiesen hat, die Grenzen überhaupt die Höhen suchen, so wäre der Kamm des Osning (ebenso wie zwischen Rutenstein und Bergeshövede) von selbst als Grenze gegeben. Der Osberg aber liegt an dem Passe von Borgholzhausen, durch den ebenfalls eine sehr alte bekannte Straße führte, die nach der nordischen Dietrichsage auch Dietrich gezogen sein muß, denn nach seinem Übergange über den Osning übernachtet er in Riemsloh. Das Volk hat für das Gesamtgebirge auch jetzt noch keinen Namen: wo ihm Bezeichnungen einzelner Kuppen und Regel, „Eggen“ und „Dehnen“ fehlen, da ist ihm alles einfach „Berg“. Etwas anders besagte, wie schon bemerkt, ursprünglich ja auch „Osning“ nicht, und „Osberg“ besagt es doppelt. Deshalb ist es sehr wahrscheinlich, daß mit der Zeit das ganze Gebirge den Namen erhielt, den man von der Bevölkerung an der bekanntesten Straße durch dieses Gebirge vernahm.

Wichtiger als das erscheint mir die Beantwortung der Frage nach dem Ursprunge der gewaltigen Landwehren auf der „Wildbanngrenze“. Hängt ihre Entstehung mit dem Wildbanne zusammen, oder hatten sie einen anderen Zweck? Die Urkunden lassen uns hier im Stich. Das Umwälken (circumvallare) der Pannforste soll erst in späterer Zeit erwähnt werden. An sich ist es auch wohl denkbar, daß die Wälle an die Stelle primitiverer Grenzen, Lachbäume und dergl. getreten wären. (Ich will nicht verschweigen, daß an einer Stelle in Westendorf, wo die Landwehr eine scharfe Biegung machte, ein Erbe „Lachmann“ liegt.) Aber nicht würden sich dann die Warten (Wachten) an der Landwehr erklären lassen, wenn diese erst zu Jagdzwecken geworfen wären. Es scheint noch gründlicherer Untersuchungen des alten Pannforstwesens zu bedürfen, bevor auf diese und andere Fragen eine endgültige Antwort gegeben werden kann.

auf den unsere bisherige Untersuchung uns geführt hat, das hoffe ich folgendes noch deutlicher zeigen zu können.

Zur Erklärung des Streites zwischen Osnabrück und Norvey verweist man gewöhnlich auf die Unklarheit der Verhältnisse in den Missionskirchen, die leicht Willkürakte ermöglichte. Dieser Ansicht bin ich nicht; ich glaube, daß Karl d. Gr. die kirchlichen Verhältnisse Sachsens sofort nach der Befehung Wittekind's durchaus klar geregelt hat, und daß gerade diese Klarheit es war, welche die Ursache des langen Streites bildete.

Es ist oben gezeigt worden, daß Osnabrück mit seinen fünf Taufkirchen anfänglich eine Abbatie bildete. Welche Rechte der Abbas in einem derartigen Gebiete besaß, läßt sich aus den beiden Bisbecker Urkunden feststellen. Im Jahre 819 verließ Ludwig der Jr. dem Abbas Castus die Immunität für seine Kirche, „*quae vocatur Fischechi cum subjectis ecclesiis in eodem pago Leriga et cum decima de silva Ammeri et Ponteburg et ceteris ecclesiis in Hesiga et Fenkiga excepta una ecclesia in Saxlinga, quam concessimus ad parroechiam sancti Pauli reverti ad locum qui vocatur Mimigernaford, ubi Gerfridus episcopus preesse videtur. . . . Praedictam vero abbatiam illius circumquaque per diversos pagos sitam nemo fidelium nostrorum ei exinde aliquid abstrahere aut prohibere praesumat, quin ei liceat per hanc nostram auctoritatem verbum predicationis Domino auxiliante exercere et ministerium suum pleniter peragere.*“

Daß Castus, wie bereits oben bemerkt, nicht der erste Abbas Bisbecks war, die Kirche vielmehr schon verhältnismäßig lange bestanden hatte, geht auch daraus hervor, daß die Einverleibung einer ursprünglich zu Münster gehörenden Saxlinger Kirche (Emsbüren) wieder rückgängig gemacht wurde. Und weiterhin läßt sich auch annehmen, daß in der Gründungsurkunde, die noch keine ausgebildeten Kirch-

spiele voraussetzen konnte, nach Analogie des sonstigen Verfahrens genaue Grenzpunkte des ausgedehnten Bezirkes angegeben waren, die 819 in Wegfall kommen konnten.

In der Urkunde von 853 sind dann die Rechte der Kirche an Grund und Boden des Näheren spezifiziert. Bezüglich der übrigen Gerechtsame heißt es dann in der Urkunde von 819: „Praecipientes ergo iubemus, ut nullus iudex publicus neque quislibet ex iudiciaria potestate seu aliquis ex fidelibus sanctae Dei ecclesiae ac nostris in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones, quas moderno tempore juste et rationabiliter possidere videtur, in quibuslibet pagis et territoriis sitas vel quicquid etiam deinceps propter divinum amorem conlatum fuerit, ad causas audiendas vel freda exigenda aut mansiones vel paratas faciendas aut homines ipsius ecclesiae tam ingenuos quam et servos injuste distringendos aut ullas redibitiones vel illicitas occasiones requirendas ullo unquam tempore ingredi audeat vel exactare presumat. Quicquid autem de rebus praefate ecclesiae fiscus sperare poterat, totum nos pro divino amore concedimus, ut perennibus temporibus in alimonia pauperum et stipendia servorum Dei ibidem Deo famulantium proficiat in augmentum.“

Hieraus ergibt sich zunächst, daß die Rechte eines Abbas in seinem Bezirke von dem eines Bischofs nicht wesentlich verschieden waren. Eine derartige Urkunde hat nun zweifellos auch Osnabrück für jenen Teil des späteren Bistums besessen, in dem es stets unumschränkt und unangefochten seine Rechte ausgeübt hat, d. h. in der ursprünglichen Abbatie. Osnabrück stand also in diesem Stadium an Rechten dem auch an Größe wenig verschiedenen Bischof durchaus gleich. Dasselbe läßt sich auch von seinem Verhältnis zu Meppen und Bünde behaupten, die ebenfalls von ähnlichem Umfange gewesen sein müssen, da Bischof

Egilmar in seiner Quaerimonia sagt, daß er in drei Vierteln seines Bistums des Behuten nicht genieße. Ob nun der Vorsteher dieser Abbatien ein Abbas blieb, oder sich zum Bischof weihen ließ, war an sich gleich und eine rein kirchliche Angelegenheit. Anders wurde die Sache aber, wenn einem Abbas, der bischöfliche Weihen empfangen hatte, unerledigte benachbarte Abbatien zur Vernehmung der bischöflichen Funktionen mitüberwiesen wurden und so ein Bischofssprengel entstand, der allerdings keinen einheitlichen Charakter trug. Das ist meines Erachtens bei Osnabrück der Fall gewesen, und es scheint mir, daß dieser wichtige Umstand nicht immer hinreichend beachtet wird. Wann aber der Osnabrücker Abbas Bischof geworden ist, das läßt sich nicht genau bestimmen, es scheint mir aber kein hinreichender Grund vorzuliegen den Zeitpunkt ins 9. Jahrhundert hinabzurücken, und an der Tradition, daß Osnabrück das älteste Bistum Westfalens sei, zu rütteln. Älter als das Bistum Münster ist es jedenfalls: dafür spricht nicht nur, daß jenes eine Peterskirche, dieses aber eine Paulskirche ist, sondern vor allem die unglückliche Lage des Bistums Münster, das durch das Bistum Osnabrück in zwei Hälften zerlegt wurde. Daß das große Unbequemlichkeiten mit sich brachte (zu deren Milderung schon 819 Emsbüren, wo die münsterischen Bischöfe ein Rastquartier anlegten, von Ludwig d. Fr. an Münster zurückgegeben wurde), das liegt auf der Hand, und man sollte meinen, daß Karl seinem Freunde Liudger seinen Bezirk bequemer gestaltet hätte, wenn das Bistum Osnabrück nicht schon dagewesen wäre, als er ihn zum Nachfolger des Abbas Bernrad einsetzte. Karl mußte übrigens auch daran liegen im nordwestlichen Sachsen möglichst bald wenigstens einen Bischof zu haben; der südliche Teil

ließ sich allenfalls von den benachbarten Bistümern aus versehen.¹⁾

Der Grund für die Wahl von Osnabrück kann in dessen Lage zu suchen sein, da es ziemlich in der Mitte des noch nicht an Bistümer angegliederten Landstriches zwischen der Lippe und der friesischen Grenze lag. Auch können persönliche Gründe mitgespielt haben, denn manche Abbates scheuten vor den bischöflichen Weihen zurück, wie ja auch der ebenfalls aus einem Abbas zu einem Bischof gewordene Liudger lange zögerte sie zu empfangen. Allein über Vermutungen kommt man hier nicht hinaus.

Auch an der Überlieferung, daß der erste Bischof (und Abbas) der Friesen Wiho gewesen sei, braucht nicht gezweifelt zu werden; leider aber gewinnen wir mit dem bloßen Namen für die Geschichte nicht viel.

Ich habe zwar früher gegen den Namen Bedenken geäußert, sie aber nachträglich wieder fallen gelassen: er läßt sich als ein Rosenname wohl annehmen. Daß er sonst nicht belegt ist, will auch nicht allzuviel besagen, denn wieviel friesische Namen kennen wir aus jener Zeit überhaupt? Daß der Name Wiho doch nicht einfach auf Osnabrücker Lokalsage zurückgeführt werden kann, geht daraus schon hervor, daß Erwin Ertmann die romanische Form des Namens (Gwiho) hat, an die er als geborener Osnabrücker nur durch eine Nachricht gelangen konnte, welche Ohr und Feder eines Franken durchlaufen hatte.

¹⁾ Dies hat natürlich auch Hauck wohl erwogen, er glaubt aber eine Versorgung durch den Bischof von Utrecht annehmen zu können. Nun steht zwar fest, daß die ersten Missionäre (wohl alle) von Utrecht ausgegangen sind, allein für eine dauernde Beziehung zwischen ihm und unseren Gegenden bietet weder Geschichte noch Sage irgendwelchen Anhalt. Utrecht hatte übrigens auch mit dem ihm wirklich angegliederten Missionslande vollauf zu tun.

Indem nun Osnabrück der Sitz eines Bischofs wurde, erhielt es vor den benachbarten Abbatien schon insofern einen wesentlichen Vorsprung, als damit seine Dauer als selbstständige Kirche verbürgt war, während die übrigen Abbatien als provisorische Gebilde zum Untergange bestimmt blieben. Daß Karl vorhatte sie zu einheitlichen Bistümern zusammenzulegen sehen wir an seinem Verfahren bei Münster, allein ein solcher Schritt wurde nur möglich durch den Tod der zeitigen Inhaber. Bis ein solcher erfolgte, mußte sich der Bischof für seine Amtshandlungen mit einer sehr bescheidenen Vergütung, die wir aus den späteren Korbeyer Urkunden genau kennen,¹⁾ begnügen. Es erscheint mir ganz unglaublich, daß Karl irgend ein Bistum dauernd in eine so ungünstige Ausnahmestellung bringen wollte, in die Osnabrück unter seinen Nachfolgern hineingeriet. Über die Bildung des Bistumes wird Karl nun ebenfalls eine Urkunde ausgestellt haben, die aber natürlich den damaligen Verhältnissen entsprechend lautete und deshalb später in dem Zehntenstreit sich nicht sehen lassen durfte, weshalb

¹⁾ Et cum ipsi episcopi circationes suas ibi agere deberent, ad eorum mansionatica daretur, ut in capitularibus antecessorum nostrorum praescriptum habetur: videlicet quantum satis sit eis dare et episcopi non plus querant, nec cum pluribus veniant, quam ut eis sufficere possint. Ne autem in summa debiti episcoporum servitii plus exigeretur quam opus sit, statuerunt praedictarum ecclesiarum episcopi cum consensu synodali coram antecessore nostro Ottone imperatore et archiepiscopo Rhabano ceterisque cum eo in synodo agentibus, ut dentur ad singulas ecclesias porci III^{or}, valentes singuli denarios XII aut arietes VIII tantumdem valentes, porcelli III^{or}, auce III^{or}, pulli VIII, situle XX de medone, de mellita cerevisia XX, de non mellita LX, panes CXX, de avena modii C, manipuli DCⁱⁱ; essetque in potestate episcoporum, utrum hec per singulas ecclesias, ad unum mansionaticum, an ad dua vellent habere.“ Osnabr. U.-B. I, S. 111.

sie neu beschrieben wurde. Denn waren seine Rechte in drei Vierteln des Bistums vorläufig auch rein geistlicher Art, so mußten sie dennoch festgesetzt sein: ohne Weiters hätte man ihn auch damals nicht fungieren lassen. Als Liudger z. B. auf einer Reise in sein friesisches Gebiet in der Nähe von Meppen Leute, die am Sonntage einen Pferdedieb hängen wollten, zur Rede stellte, verhöhnten sie ihn: „der Ort nämlich“, fügt der Biograph erklärend hinzu, „gehörte nicht zu seiner Diözese“! So genau nahm man es also schon!

Karl scheint gestorben zu sein, bevor eine der drei Abbatien frei wurde, und sein Nachfolger Ludwig hatte andere Ideale und suchte namentlich die Klöster zu kräftigen. Wilmans hat bereits darauf hingewiesen, daß die Verleihung der Abbatie Meppen an Korvey im Jahre 834 eine Folge seines Grolles gegen den Osnabrücker Bischof Gefwin gewesen sei, der ihm das Jahr vorher bei seiner Absetzung in Soissons mit Gewalt das Schwert von der Seite gerissen hatte. Das ist auch mir zweifellos, allein ich frage: muß nicht auch das brutale Verfahren des Bischofs einen Grund gehabt haben? Die Antwort darauf könnte die Bisbecker Urkunde des Jahres 819 geben. Bei der Erledigung der Abbatie durfte man in Osnabrück mit Recht erwarten, daß sie nicht wieder besetzt, sondern dem Bistum völlig einverleibt würde. Statt dessen hatte Ludwig das provisorische Gebilde, um sich freie Hand zu halten, bestehen lassen und einen neuen Abbas eingesetzt. Das mußte mit Recht in Osnabrück verstimmen und das Schlimmste befürchten lassen. Ob es bei anderem Verhalten Gefwins hätte abgewendet werden können, mag fraglich erscheinen, aber nachdem er einmal seiner Erbitterung freien Lauf gelassen hatte, war das Schicksal der Osnabrücker Kirche besiegelt: außer Meppen entging ihm auch Bünde und auch Bisbeck, welches Ludwig der Deutsche

853 an Korvey schenkte,¹⁾ Damit besaß dieses die Hälfte, Herford ein Viertel und der Bischof ein Viertel des Einkommens aus seiner Diözese, und zwar alle auf Grund gleich oder doch ganz ähnlich lautender Urkunden; denn die beiden Klöster waren die unbeschränkten Rechtsnachfolger der ehemaligen Abbates von Meppen, Bisbeck und Bünde, genau so wie der Bischof als Rechtsnachfolger des ersten Abbas von Osnabrück Herr dessen Bezirkes war. Was somit diesem aus drei Vierteln seiner Diözese zukam, war in der Wirklichkeit eher eine Last als eine Lust, und es ist wohl zu begreifen, daß er aus dieser Lage herauszukommen suchte. Aber gegen die verbrieften Rechte der Klöster war nicht so leicht anzukommen: wenn von beiden Seiten die Urkunden vorgelegt werden mußten, stellte sich allemal heraus, daß sie hüben gleich lauteten wie drüben; nur mit Hilfe des kirchlichen Rechtes, das den Bischöfen als solchen den Zehnten ihres Sprengels zuerkannte, ließ sich der Krieg einigermaßen mit Aussicht auf Erfolg führen. Und hier haben die Bischöfe denn auch tatsächlich eingesetzt. Mag auch Egilmar sich bereits auf ein schriftliches Beweisstück berufen, das *ceterum censeo* bildet doch immer der Satz: die Verhältnisse sind gegen das kirchliche Recht, und dieses spricht zu unsern Gunsten! Allein die Kaiser erkannten das Übergewicht des gemeinen Kirchenrechtes nicht an: wie die vielen Urkunden beweisen, haben sie zwar der Osnabrücker Kirche im Laufe der Zeit ihre alten Rechte bestätigt, auch wohl einzelne neue Wohltaten zukommen lassen, allein an dem vorhandenen Rechtsstande haben sie nichts geändert, sonst hätte man auch ihre Urkunden gewiß nicht abradirt und neu beschrieben. Die ältesten Urkunden, deren Inhalt man

¹⁾ Daß der Graf Cobbo bei diesen Schenkungen seine Hand mit im Spiele gehabt hat, kann man Bischof Egilmar aufs Wort glauben; der Umstand ist aber für uns hier nicht von Bedeutung.

verschwinden zu lassen keinen Anlaß hatte, waren augenscheinlich die drei von Otto I. ausgestellt. Wichtig für uns sind die erste und dritte. Jene enthält eine Bestätigung des Bannforstes und des Jagdrechts. Die letztere ist bereits hinreichend besprochen, diese erfordert noch einige Worte. Otto beruft sich in ihr auf die von seinen Vorgängern bereits gegebenen Privilegien. Gewiß hat alles das, was sie enthält (vielleicht von einigen den veränderten Verhältnissen entsprechenden Spezialisierungen abgesehen), im Wesentlichen auch schon in der Urkunde Karls und seiner Nachfolger gestanden. Aber weshalb sind sie alle beseitigt, unsere Urkunde aber belassen? Darauf ist die Antwort wohl aus der Bisbecker Urkunde zu holen, der die älteste Osnabrücker entsprochen haben muß; in einem wichtigen Punkte weichen beide von einander ab: wo Otto das Wort *episcopatus* gebraucht, hat jene *cellula*, *abbatia*, *ecclesia*, und das hat auch in den Osnabrücker Urkunden gestanden, in den älteren sicher *abbatia* und *cellula*, in den jüngeren vielleicht das günstigere *ecclesia*, das dann aber, wie in der Bisbecker Urkunde, im Sinne von *abbatia* gedacht war. Den anscheinend harmlosen, aber für Osnabrück sehr wichtigen Schritt von *ecclesia* zu *episcopatus* hat wohl Otto I. getan, sicher ist er einmal getan worden.

Als nun derselbe Otto 965 auch den anderen Teil der Urkunde Karls erneuert und dem Bischofe innerhalb der alten Abbatiegrenze den Wildbann verliehen hatte, konnten, ja mußten die Urkunden Karls und der übrigen Vorgänger Ottos beseitigt werden: Benno konnte sie wenigstens in seinem Prozesse gegen Korvey und Herford durchaus nicht gebrauchen. Damit sie aber doch nicht ganz nutzlos verkämen, hat er sie dann neu beschreiben und allerlei kleinere und größere Vergünstigungen und Sicherungen gegen gegenwärtige und zukünftige Gefahren

darin anbringen lassen. Denn daß Benno der alleinige Urheber der Fälschungen ist, darin glaube ich mich der Meinung Wilmans' anschließen zu müssen. Ob er aber mit ihnen seinen Freund Heinrich IV. wirklich getäuscht hat und zu täuschen nötig hatte, das ist eine andere Frage, auf deren Erörterung ich hier verzichten will.

V.

**Osnabrück kann nicht erst unter Ludwig dem Frommen
ein Bistum geworden sein.**

Wenn es auch für die vorliegende Untersuchung an bestimmt und direkt zeugenden Urkunden, vor denen jeder Zweifel verstummen muß, so gut wie völlig gebrach, so glaube ich doch den Boden besonnener Kritik nicht verlassen und meine Ansichten wenigstens so begründet zu haben, daß sie bei der Lage der Dinge annehmbar und das herrschende Dunkel aufzuklären geeignet erscheinen. Daß sie im Wesentlichen sich im Einklang mit der Osnabrücker Überlieferung halten, kann ich umsoweniger als einen Fehler erachten, als diese nun doch sehr alt ist und meiner Ansicht nach auch nicht im Widerspruche zu gesicherten Tatsachen steht.¹⁾ Es erübrigt nun noch die positiven Gründe zu prüfen, die für eine Entstehung des Bistums unter Ludwig dem Frommen angeführt werden.

¹⁾ Wenn ich der Überlieferung gegenüber duldsamer bin als die meisten Historiker, so braucht man den Grund dafür nicht gerade in Lokalpatriotismus zu suchen, (den ich übrigens unter Umständen auch für wissenschaftlich nützlich halte): es ist das vielmehr seit Jacob Grimm eine Eigentümlichkeit aller Germanisten, die mit ihrem Fache eng zusammenhängt, und von der mit der Zeit auch wohl noch etwas mehr auf die Historiker übergehen wird.

Der Hauptvertreter dieser Ansicht ist jetzt wohl Hauck,¹⁾ und ich halte mich um so lieber an seine Beweisführung, als er einen Standpunkt einnimmt, auf dem eine Verständigung um so weniger ausgeschlossen sein dürfte, als der Widerstreit zwischen seiner und meiner Ansicht bezüglich der Entstehungsweise des Bistums noch weniger erheblich ist, als er selbst anzunehmen scheint.

Hauck schreibt:

„Auch darin ist Jostes meines Erachtens im Rechte, daß er annimmt, die Grenzbeschreibung, um die es sich handelt, sei weder Forstgrenze noch Bistumsgrenze gewesen, sondern Grenze eines Missions Sprengels. Von diesem Punkte aus vermag ich nun aber nicht den Übergang zur Gründung des Bistums unter Karl, den Jostes vollzieht, zu finden. Mich dünkt im Gegenteil, daß jene Grenzbestimmung ein Beweis über das Nebeneinander der Missionsbezirke Osnabrück, Meppen und Bisbeck im 9. Jhrh. ist. Die Auflösung derselben bezw. ihre Vereinigung zum Bistum Osnabrück. war nun aber im Jahre 819 noch nicht vollzogen, denn damals stand Abt Castus von Bisbeck nah an der Spitze eines Missionsbezirkes. Dagegen hatte Meppen — und man wird annehmen dürfen auch Bisbeck vor 834 seine Bedeutung für die Mission verloren, denn damals wurde das Kloster an Korvey gegeben, d. h. aufgelöst. Daraus ergibt sich, daß die Organisation des Bistums Osnabrück zwischen 819 und 834 fällt, also in die Zeit Ludwigs.“

Hauck geht also von der Ansicht aus, daß die Bildung des Bistums erst möglich wurde nach Auflösung der Abbatien. Daß diese Ansicht irrig ist, glaube ich oben bereits gezeigt zu haben. Es scheint mir auch, daß von

¹⁾ Kirchengeschichte Deutschlands II² S. 675 ff.

diesem Standpunkte aus als terminus a quo für die Entstehung folgerichtig das Jahr 853 angenommen werden müßte, denn erst damals wurde die Abbatie Bisbeck aufgehoben, welche wegen ihrer Lage (sie zog sich ja fast bis Rheine hin!) für Osnabrück obendrein ungleich wichtiger war, als Meppen. Schon daraus daß diese Folgerung aber unmöglich ist, läßt sich schließen, daß die Gründung des Bistums von dem Bestehen oder Vergehen der Abbathien unabhängig gewesen ist. Was wurde denn auch tatsächlich durch ihre Aufhebung für Osnabrück besser? Nichts, gar nichts! Im Gegentheil, es mußte für den Bischof viel angenehmer und bequemer sein, mit einigen harmlosen Abbates als mit zwei so mächtigen Klöstern wie Korvey und Herford in seinem Sprengel zu schaffen zu haben! Und was die Rechte der aufgehobenen Abbathien anlangt, so ist von ihnen vor Benno auch nicht ein einziges an Osnabrück gekommen, mit Ausnahme der Immunität, die indes auch erst Otto I. auf das ganze Bistum ausgedehnt zu haben scheint.

Weiter führt Hauck an „daß ein Osnabrücker Bischof zum ersten Male auf der Mainzer Synode 829 erscheint.“ Diesem argumentum ex silentio wird er aber selbst kaum ein großes Gewicht beimessen, da er von der Identität Gefwins mit Geboinus nicht völlig überzeugt zu sein scheint,¹⁾ eine Vertretung auf den Synoden also nicht als unumgänglich betrachtet.

Auch der Umstand, daß Gefwin der erste Bischof ist, den Egilmar in seiner Quaerimonia nennt, spricht keineswegs dafür, daß er der erste Bischof überhaupt war; denn Egilmar will weder eine Gründungsgeschichte des Bistums geben, noch seine Vorgänger aufzählen, sondern lediglich von der Zehntenfrage schreiben; diese aber warf sich, wie oben gezeigt

¹⁾ Übrigens mit Unrecht; wenigstens sind Geboinus (und Gebuinus) richtige Latinisierungen von Gefwin.

ist, überhaupt erst auf, als Meppen an Korvey geschenkt wurde, d. h. unter Gefwin.

Demgegenüber lege ich der Angabe Egilmars, daß die Gründung des Bistums ein Werk Karls sei, im Gegensatz zu Hauck sehr großes Gewicht bei, denn auf indirekte Schlüsse und entstellende Sagen kann dieser Osnabrücker Bischof bezüglich seiner Vorgänger ums Jahr 890 nun doch noch nicht angewiesen gewesen sein! Wäre, wie Hauck will, das Bistum frühestens 820 gegründet, so müßte es in der Amtszeit Egilmars noch Leute genug gegeben haben, welche die Stiftung des Bistums selbst miterlebt hätten! So rasch pflegt die Sage nun doch nicht die Herrschaft zu erlangen.

Somit kann ich die Gründe Haucks nicht für ausschlaggebend erachten.¹⁾ Wenn ich mich nicht irre, so steckt

¹⁾ Wenn ich ein von Hauck angeführtes Moment außer Acht gelassen habe, so ist es nur geschehen, weil es für uns hier nicht von Bedeutung ist. In der Sache selbst bin ich wenigstens insofern mit ihm einverstanden, als auch ich der Fulder Friessammlung glaube, welche den Bischof Gefwin bereits 829 auf der Mainzer Synode anwesend sein läßt, während die Osnabrücker Annalen ihn erst im Jahre 833 sein Amt antreten lassen, Ich halte es schon psychologisch für überaus unwahrscheinlich, daß ein grade unmittelbar vorher von Ludwig ernannter Bischof — selbst wenn er sich nicht bloß der Etiquette wegen gegen die Übernahme des Amtes gesträubt hätte — ihm im Augenblicke der tiefsten Demütigung die größte Schande hätte antun können. Denn daß Gefwin Ludwig bei seiner Absetzung in Soissons (833) wirklich das Schwert mit Gewalt von der Seite gerissen hat, ist sicher und kann um so weniger angezweifelt werden, als ein Amtsnachfolger von ihm wahrlich keine Ursache gehabt hätte, eine Sage zu erzählen oder den Fall auch nur wieder aufzuwärmen, wenn er nicht noch männiglich bekannt gewesen wäre. Gefwin wird in Folge von Enttäuschungen auf Ludwig erbittert gewesen sein. Die Osnabrücker Annalen müssen sich hier mindestens bezüglich der Jahreszahl irren, was übrigens um so erklärlicher ist, als das Jahr 833 — d. h. der Tag von Soissons — für Osnabrück das folgenschwerste im Leben Gefwins gewesen ist.

die Wurzel seines Irrtumes in der Annahme, daß Osna brück ein durchaus einheitliches Bistum war; das ist es aber selbst durch oder nach Benno nicht geworden, im Gegenteile ist die Raht so gut erhalten geblieben, daß sie noch beim westfälischen Frieden glatt aufgetrennt und das Bistum wieder auf die alte Abbatie beschränkt werden konnte.

(Nachtrag.) Um den freigebliebenen Raum dieser Seite nicht unbenutzt zu lassen will ich noch ein paar Worte über die „presbyteros seu et abbates“ bzw. die von mir vertretene Auffassung der Worte hinzufügen, zumal nicht jedem die „Gründungsgeschichte“ von Tibus, in der dieselbe sonst bereits hinreichend gestützt ist, zur Hand sein dürfte. . . Von den 5 Urkunden des Cartularium Werthinense nennen die fünf ältesten aus den Jahren 793—796 Februar den hl. Lindger presbyter; in der Urkunde vom 31. März 796 heißt er abbas, in der vom 20. Juni 796 wieder bloß presbiter; in der folgenden Urkunde vom 29. Juli 797 unterschreibt Lindger selbst: „Ego abba presbiter“ und ebenso heißt er abba in den Urkunden vom 19. Juli 798 und 18. Januar 799; dagegen hat daselbe Jahr 799 noch drei weitere Urkunden, worin ihm nur der einfache Titel presbiter gegeben wird. Sodann folgen 8 Urkunden aus der Zeit vom September 800 bis Jan. 802, wovon eine ihn bloß presbiter, die andere presbiter et abba, eine dritte ohne jeden Titel nennt, und die fünf übrigen ihn als abba aufführen. Noch gibt es zwei Urkunden ohne Datum, die Lindger ebenfalls abba nennen (Tibus a. a. D. S. 35 f). Tibus hat daher gewiß Recht, wenn er zu der Stelle der Vorjcher Annalen bemerkt, daß das Wort abbates kaum anders denn als „eine nähere Titulatur“ der presbyteri aufgefaßt werden könne; und auch darin muß man ihm zustimmen, wenn er zur weiteren Stütze dieser Meinung hinzufügt, daß, wenn „eigentliche von den Presbytern verschiedene Äbte gemeint gewesen wären, diese jenen vorgenannt sein würden.“ In den „episcopos, presbyteros seu et abbates“ haben wir demnach nicht drei, sondern nur zwei Arten von Kirchenvorstehern zu sehen.